

III. Nachtragssatzung
zur
Beitrags- und Gebührensatzung
der Gemeinde Boostedt
über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage und über
die Abgabe von Grundstücken mit Wasser

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und § 26 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 16.02.2004 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.11.2007 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 10 (3) 3 Satz wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbrauchsgebühr beträgt 0,94 € / m³ Wasser.

Artikel 2

Diese III. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt § 10 (3) 3 Satz der Beitrags- und Gebührensatzung in der Fassung vom 16.02.2004 außer Kraft.

Boostedt, den 26. November 2007


-Bürgermeister-

